



**Bibliothek**  
Möglingen

# **Bibliothek Möglingen**

## **Benutzungsordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.09.2018 folgende Benutzungsordnung der Bibliothek als Satzung beschlossen:

## **Benutzungsordnung der Bibliothek Möglingen**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Möglingen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Die Bibliothek steht kostenfrei jedermann zur Benutzung offen. Bestimmte Öffnungszeiten sind den Schulen bzw. Kindertagesstätten vorbehalten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen Medien und die Printmedien, die die Bibliothek im Angebot führt.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

- (1) Für die Entleiherung von Medien sowie für die Nutzung von digitalen Angeboten ist ein Bibliotheksausweis notwendig.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, eines Passes mit Adressbescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (5) Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist nach §1 der Gebührenordnung der Bibliothek Möglingen gebührenpflichtig.
- (7) Falls der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht sofort anzeigt, haftet er der Gemeinde Möglingen gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.
- (8) Der Bibliotheksausweis ist auf Verlangen der Bibliothek zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen von § 10 der Benutzungsordnung vorliegen.

---

Hinweis: Der Einfachheit wegen wurde bei den Personen die männliche Form verwendet. Die Inhalte gelten auch für die Benutzerinnen der Bibliothek

### § 3

#### **Elektronische Datenverarbeitung, Datenschutz**

- (1) Zur Abwicklung der Ausleihvorgänge speichert und verarbeitet die Bibliothek unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).  
Diese personenbezogenen Daten werden bis auf Widerruf, längstens jedoch drei Jahre nach Inaktivität des Bibliotheksausweises gespeichert.
- (2) Auf Wunsch des Benutzers können die Telefonnummer und E-Mail-Adresse gespeichert werden.
- (3) Auf Wunsch des Benutzers kann die Ausleihhistorie bis auf Widerruf gespeichert werden.
- (4) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.
- (5) Der Benutzer hat das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung und die Nutzungsvereinbarung zu widerrufen. Außerdem hat er das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der gespeicherten Daten.
- (6) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Bibliotheksleitung der Bibliothek Möglingen.
- (7) Die Datenschutzbestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Anwendung.

### § 4

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung der Bibliothek besondere Leihfristen festgesetzt und bekannt gegeben werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, falls keine Vorbestellung durch einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Verbuchung der Medien erfolgt an Selbstverbuchern. Der Benutzer hat bei der Ausleihe und Rückgabe die Verantwortung über die Überprüfung der Vollständigkeit der Medien. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliotheksmitarbeiter sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## § 5

### **Leihverkehr**

Bücher, die im Bestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch, sofern möglich, im Leihverkehr besorgt.

## § 6

### **Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung**

- (1) Die entliehenen Bücher und Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Bücher und Medien hat der Nutzer zu haften. Verlorene Bücher und Medien müssen in Höhe des Neupreises oder des Wiederbeschaffungswertes nach § 4 der Gebührenordnung ersetzt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Jeder Nutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Die Bibliothek haftet nicht für Rat und Auskunft.
- (3) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

## § 7

### **Versäumnisentgelt**

- (1) Für Bücher und Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr und Mahngebühr gemäß §§ 2 und 3 der Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Werden die Medien auch nach der dritten Mahnung nicht vom Benutzer zurückgegeben, werden diese mit ihrem Neupreis oder Wiederbeschaffungswert nach § 4 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

## § 8

### **Aufenthalt in den Bibliotheksräumen**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen der Bibliotheksmitarbeiter. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden.
- (2) Während des Aufenthalts in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen abzugeben bzw. in die Taschenschränke einzuschließen. Die Bibliothek haftet nicht für die Garderobe und für den Inhalt der Schließfächer.

- (3) In allen Räumen der Bibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (4) Das Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet, Essen und Trinken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Lesecafé, Garten).
- (5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksmitarbeiter aufgehängt, ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche.
- (6) Nicht zulässig ist das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde. Ebenfalls unzulässig ist es, die Bibliothek mit Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, Fahrrädern, Rollern oder vergleichbaren Gegenständen zu betreten.

## § 9

### **Nutzung der EDV-Arbeitsplätze, WLAN-Nutzung**

- (1) In der Bibliothek stehen den eingetragenen Benutzern ein WLAN-Zugang und EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (2) Diese können von allen Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr genutzt werden. Minderjährige ab 12 Jahren benötigen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige unter 12 Jahren können die EDV-Arbeitsplätze in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Zur Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und des WLAN ist eine Anmeldung an der Theke erforderlich.
- (3) Terminreservierungen für die Nutzung sind möglich. Vorgemerkte Termine können jedoch anderweitig von der Bibliothek vergeben werden, wenn der eingetragene Benutzer nicht rechtzeitig erscheint.
- (4) Die Bibliothek Möglingen ist berechtigt, den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste zu untersagen. Zur Unterstützung setzt die Bibliothek einen Jugendschutzfilter ein.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund der Nutzungen entstehen.
- (7) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- (8) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen und für Schäden, die durch Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen, zu übernehmen.

- (9) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (10) Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze ist nur nach erteilter Benutzungsberechtigung unter Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen möglich.

#### § 10

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### § 11

#### **Beschädigung**

Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen an Medien der Bibliothek, an der Einrichtung oder am Gebäude zu melden.

#### § 12

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.11.1989 mit seinen Änderungen außer Kraft.

Möglingen, den 27.09.2018

gez. Rebecca Schwaderer  
- Bürgermeisterin -